

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)

54 (25.8.1848)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-804685](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-804685)

Oldenburgische Blätter.

N^o 54.

Freitag, den 25. August.

1848.

Volkssouverainität und Revolutionsrecht *).

Es sind jetzt hauptsächlich zwei Schlagwörter, welche überall die äußerste Linke im Munde führt, die sie als das Zeichen des Fortschritts, des Verständnisses der Gegenwart und der freien Gesinnung proclamirt: die Volkssouverainität und das Recht der Revolution. Eben dieselben Begriffe gelten aber auch nicht bloß auf der äußersten Rechten, sondern auch meist bei den Männern der Mitte für die Parole des Radicalismus und der Anarchie. Es ist dringend nöthig, daß jeder, der an öffentlichen Angelegenheiten Theil nimmt, mit sich über diese entscheidenden Punkte im Klaren sei; denn hier scheidet sich Edelmuth vom Verbrechen, Heil vom Gräuel, es hängt das Geschick unserer Zukunft daran, daß hierüber Licht im ganzen Volke verbreitet sei. Freilich ist es nicht leicht über so verwickelte und streitige Lehren in der Kürze auf gemeinverständliche Weise zu sprechen; dennoch wollen wir es versuchen.

Souverainität ist ein Wort, das wie die meisten Ausdrücke auf dem Gebiet des Rechts und der Politik, seine Bedeutung öfters verändert

*) Wir theilen diesen Artikel aus N^o 3 des vom Etatsrath Dr. N. Falk herausgegebenen „Schleswig-Holsteinischen Wochenblattes“ von diesem Jahre mit, da dessen Inhalt auch bei uns Beherzigung verdienen dürfte, denn auch hier werden jene beiden Begriffe, die der Eitelkeit des Volkes schon durch ihren Wortlaut schmeicheln, in dem verschiedensten Sinne gebraucht und geben Anlaß zu mannichfacher Verwirrung der

hat, ja in einer stetigen Entwicklung aus dunkler Unbestimmtheit zu klarer Bestimmtheit begriffen gewesen ist und noch ist. Es wurde zuerst namentlich vom Reichsoberhaupte, dem deutschen Kaiser gegenüber der römischen Kirche und den Reichsständen gebraucht, und wie dieses Verhältniß sich allmählig änderte, so änderten sich auch die Begriffe, die man damit verband. Als nun endlich das deutsche Reich aufgelöst, und die einzelnen deutschen Staaten zur Selbstständigkeit gelangt waren, so ging die Souverainität auf diese über oder zersplitterte sich in ebenso viele besondere Souveraine, die nur schwach durch einen äußerlichen Bundesvertrag zusammengehalten wurden; dem Bund selbst, wie er in der Bundesversammlung zu Frankfurt repräsentirt war, konnte man nicht mit Wahrheit Souverainität beilegen, sobald die einzelnen Fürsten souverain waren; denn „sie ist nur das Organ ihres Willens, und die einzelnen Bevollmächtigten sind von ihren Committenten unbedingt abhängig.“ (Wiener Schlußacte Art. 7.). Es war kein einiger Bundesstaat mit einer machtvollkommenen Centralregierung und Gesetzgebung, sondern ein Staatenbund, d. i. eine Verbindung von Staaten, deren jeder einzelne Souverain war. Zwei Souverainitäten in einem Staat ist ein unverträglicher Widerspruch. Zuerst diente also das Wort Souverainität (suprematus) dazu, um die deutschen Kaiser, die für Nachfolger der römischen Kaiser galten, als Weltbeherrscher im Gegensatz zum himmlischen Reiche zu bezeichnen; dann bezeichnete es seit dem westphälischen Frieden insbesondere die Landeshoheit der lehnfreien Fürsten im Gegensatz zum Kaiser; also immer eine gewisse Unabhängigkeit und Machtvollkommenheit im Gegensatz zu gewissen äußern Mächten, sei es die der Kirche, sei



es die anderer Staaten. Einen Gegensatz auszusprechen ist dem Begriff der Souverainität eigen thümlich. Als nun aber die einzelnen deutschen Bundesstaaten wirklich souverain geworden, so verschwand für sie auch der letzte Rest einer kirchlichen oder kaiserlichen Oberleitung von Außen, und es that sich dagegen ein anderer Gegensatz auf, nämlich der nach innen: der Souverainität der Fürsten gegenüber ihren eigenen Völkern; als Metternich die Wiener Schlußacte schrieb, erhielt sie diese unheilvolle Bedeutung, welche alle Staaten in zwei streitende Theile zerriß, und den Keim der Zwietracht in das innere Leben der Völker senkte; die Fürsten sollten zwar mit Landständen regieren, aber die Landstände den Umfang der fürstlichen Machtvollkommenheit nicht wesentlich und so wenig als möglich beschränken. Dadurch waren Fürsten und Völker in ein feindseliges Verhältnis gegen einander gesetzt, und zugleich erhielt der ganze Bundestag, wo ihre Bevollmächtigten tagten, vorzugsweise die Bedeutung des Organs eines Fürstenbundes gegenüber der Völkerfreiheit; die Fürsten garantierten sich gegenseitig ihre Souverainität, um im Nothfall durch Einschreiten von außen jedwedes einzelne Volk unterdrücken zu können. Dieses irrationale Verhältnis hat nicht bestanden, es hat nicht einmal ganz durchgeführt werden können, aber an unheilvollen Versuchen hat es nicht gefehlt und man könnte die darüber hingegangene Zeit des Fürsten- und Völkerkampfes den dreißigjährigen Krieg im Innern nennen. Dieser Metternichschen Politik hat man es zuzuschreiben, daß die einzelnen constitutionellen Verfassungen der kleineren Staaten theils nur unter Kämpfen eingeführt, theils nur unvollständig und nicht zum Segen der Länder ausgeführt werden konnten; der Fehler lag nicht in dem constitutionellen Princip, sondern darin, daß man es in ständige Kämpfe verwickelte und nicht zur Wahrheit werden ließ.

So stand es also mit dem Begriff der Souverainität; sie sollte nur den Fürsten gegen die Unterthanen angehören, das Volk war damit wie ein äußerer Feind für den Fürsten, der Fürst wie ein Feind des Volks angesehen; die Souverainität, zu einem innern Verhältnis gemacht, war ganz und gar an der verkehrten Stelle; sie darf schlechterdings nur so aufgefaßt werden, daß sie

mit dem Gesicht nach außen, gegen andere Staaten gekehrt ist; der einzelne Staat an und für sich ist als ganzer Staat souverain nach außen, und es ist dabei einerlei, ob dieser Staat selbst in sich eine absolute Monarchie, eine Republik oder ein constitutioneller Staat ist. Daraus ergibt sich aber auch klar, daß es nur ein Erbstück aus der Metternichschen Zeit ist, und von tiefer Verwirrung der Begriffe zeugt, wenn man immer noch in diesem Sinne von Souverainität — sei es des Fürsten, sei es des Volks spricht — denn einer ist so unstatthaft wie der andere. Eben darum, weil den Fürsten keine Souverainität abgesondert von ihren Völkern zukommt, erheben sich die Völker um solchen Souverainitäts-, d. h. absolutistischen Gelüsten ihrer Fürsten zu begegnen; sie hatten ein Recht dazu; aber wenn nun das Volk gegenüber den Fürsten und der Regierung eine Souverainität für sich in Anspruch nimmt, so ist das ebenso irrationell (zu deutsch unvernünftig) wie jenes. Nicht der Fürst ist souverain gegen sein eignes Volk, nicht das Volk ist souverain gegen sein eignes Oberhaupt, sondern Fürst und Volk zusammen in ihrer Verfassung als einheitlicher Körper, d. h. der Staat ist es gegen andere Staaten. Daß dies sich so verhält, sieht man am klarsten daraus, daß die Souverainität ebenso von Republiken, worin doch gar kein fürstliches Oberhaupt ist, gilt, wie von Monarchien, und wenn die sogenannte Volkssouverainität, wie sie irrthümlich gemeinhin aufgefaßt wird, zum Sieg gelangte, so würde sie, als Kampf gegen die Fürstenmacht, mit der Republik enden, als Republik aber dann wieder souverain nach außen da stehen; wäre damit gemeint gewesen, das Volk als die Vielen, Einzelnen, gegen ihre eigene Einheit, ihre Regierung, ihr Staatsgrundgesetz und dessen executive Gewalt zur Machtvollkommenheit zu erheben, so wäre die vollkommene Anarchie damit angestrebt worden.

Aber wie gesagt, nicht dies will man, und nicht dies versteht man darunter, wenn man „Volkssouverainität“ proclamirt; man hat nur den Gegensatz der Fürstensouverainität im Auge, die in Wahrheit der Absolutismus ist; hierin hat man Recht; aber man sollte sich auch darüber klar sein, und jene Ausdrücke vermeiden, die bei der Unbestimmtheit der Begriffe gefährlich werden,

weil sie den Anarchisten und Republikanern, die selber meist mit sich hierüber nicht im Klaren sind, dienen, das Volk zu verführen und zu ganz andern Endergebnissen hinzudrängen, als welche das Volk selbst will. So viel über den Begriff der Volkssouverainität, das nächste Mal von dem damit zusammenhängenden des Rechts der Revolution.

Der Entwurf des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg.

(Fortsetzung und Schluß.)

Art. 76. sagt in seinem ersten Satze, die äußerliche Stellung der Volksschullehrer, namentlich in Beziehung auf Gehalt und Pension, ist, wo solches erforderlich, zu verbessern; so sehr wir nun auch mit diesem Satze seinem Inhalte nach einverstanden sind, so wenig können wir doch die Aufnahme eines solchen Satzes in das Staatsgrundgesetz angemessen halten, weil die ganze Bestimmung nur eine vorübergehende und hoffentlich recht bald erledigte, das Staatsgrundgesetz aber etwas dauerndes, gewissermaßen für die Ewigkeit bestimmtes ist. Wir glauben auch, es werde der Zweck dieser Bestimmung genügend erreicht werden, wenn in dem zweiten Satze dieses Artikels statt „fest besoldet und pensionirt“ gesetzt würde „angemessen besoldet und pensionirt“, denn dadurch würde schon ausgesprochen, daß die Besoldung stets eine den Verhältnissen entsprechende sein müsse.

Gegen den zweiten Satz dieses Artikels und dessen Bestimmung, daß der Schullehrer aus der Gemeinde-Casse zu besolden sein werde, hat man wohl eingewandt, die Besoldung des Schullehrers müsse Staatssache sein, es würden die Gemeinden dadurch zu ungleich belastet und ebenso könne es sich treffen, daß in einzelnen Schulachten einzelne Personen ganz unverhältnismäßig viel zum Gehalte des Schullehrers beizutragen haben würden. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß einzelne

ärmere Gemeinden durch eine solche Bestimmung schwerer gedrückt werden könnten, als andere, allein dies dürfte doch nicht genügen, die Verpflichtung des Staates unmittelbar für die Befoldung des Lehrers zu sorgen, auszusprechen. Zunächst dürfte hier nämlich in Betracht kommen, daß die meisten Gemeinden oder Schulachten bereits speciell zum Zwecke der Schule bestimmtes Vermögen besitzen, wie Gebäude, Grundstücke; daß in vielen Gemeinden Stiftungen zum Zwecke des Schullehrerdienstes gemacht sind, welche dann an den Staat würden übergehen müssen, was wieder die eine oder andere Gemeinde benachteiligen könnte; dann aber, und hierauf glauben wir das meiste Gewicht legen zu müssen, entsteht nach dem Entwürfe ein engeres Band zwischen dem Schullehrer und der Gemeinde, und zwischen der Schule und Gemeinde, dieselbe wird wesentlich Gemeinde-Anstalt und die Einwirkung des Staates auf die Schule wird eine secundäre, während umgekehrt, sobald der Staat den Schullehrer besoldet, die Schule zur Staatsanstalt werden und schwerlich der Gemeinde irgend eine erhebliche Einwirkung darauf bleiben würde; endlich würde der Staat vielmehr auf die Schulen, namentlich auf Bauten u. v. w. wenden müssen, da es bekannt ist, daß alle Gebäude u. v. w., die aus dem Staatsseckel unterhalten werden, mehr kosten, als diejenigen, wo eine Gemeinde die Kosten zu bestreiten hat und die Arbeit unter ihrer speciellen Aufsicht ausführen läßt. Wenn aber eine Gemeinde durch diese Einrichtung überschwert ist, so soll schon nach dem Entwürfe der Staat eintreten, und dies wird sich um so leichter ausführen lassen, wenn erst das Steuerwesen reorganisiert ist, indem dann, wie z. B. in Birkenfeld der Fall sein soll, gesagt werden kann, der Staat ist zur Beihülfe verpflichtet, sobald die Schullast einer bestimmten Quote der Steuerlast gleich kommt. —

Art. 98. stellt ein Dienstgericht für Aburtheilung der Fälle in Aussicht, worin Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig weisen würden; dieses Gericht soll auf den Grund der Berufsgleichheit gebildet werden und als Schwurgericht erkennen. Hr. N. bemerkt dazu, für den Bürger, wozu doch auch der Beamte gehören werde, solle es fortan nur ein Gericht geben; unsere Beamten sollten vor allen Dingen



— Bürger sein — gleichberechtigte und gleich verpflichtete Bürger, „weg also mit einem dem Kastengeist und der Sonderbündlerei huldigenden Institute.“ Hr. R. scheint hierbei aber zunächst übersehen zu haben, daß es sich hier nur von einem Dienstgerichte, keinesweges aber von einem bevorzugten Gerichtsstande aller Staatsdiener in allen Rechtsstreitigkeiten handelt; hätte dieser letztere angeordnet werden sollen, dann wäre allerdings wohl der Ausdruck Sonderbündlerei in seiner jetzt oft beliebten weiten Auffassung gerechtfertigt gewesen; wenn es sich aber von einem Dienstgerichte handelt, von der Aburtheilung über Unwürdigkeit oder Untüchtigkeit eines Beamten, da wird man es gewiß ebenso wenig eine Sonderbündlerei nennen können, wenn da die Entscheidung in die Hand von Standesgenossen gelegt wird, als man es Sonderbündlerei nannte, als man für die Entscheidung von Handelsfachen mit Kaufleuten besetzte Handelsgerichte verlangte, als man jetzt Handwerksgerichte, Bauerngerichte verlangt.

Indem wir hiermit unsere Bemerkungen zu dem Entwurfe des Staatsgrundgesetzes schließen, wollen wir nur noch auf einen Schreib- oder Druckfehler im Art. 131. (Denn daß es nur dieses sei, ergibt der ganze Zusammenhang) aufmerksam machen, indem es dort in der zweiten Zeile statt: „und auf Vorlegung“ wird heißen müssen: „und der Vorlegung“ oder „und das Recht auf Vorlegung.“

Die Landstände werden in den nächsten Tagen zusammenkommen und hoffen wir, daß es diesen gelingen werde, ein Grundgesetz mit dem Großherzoge zu vereinbaren, welches geeignet ist, die Grundlage für eine kräftige, den Anforderungen der Zeit entsprechende Reorganisation unseres gesammten Staatslebens zu bilden.

Die Kartoffel-Krankheit

fängt an mit Riesenschritten sich zu verbreiten. Vor 14 Tagen freute ich mich noch bei Untersuchung meiner verschiedenen Kartoffelsorten keine Spuren der Krankheit an denselben zu finden; ge-

stern zeigten sich aber schon viele Sorten fleckig und bei dem anhaltenden Regenwetter verschlimmert sich das Uebel von Stunde zu Stunde und möchte man alles stehn und liegen lassen, um die noch gesund gebliebenen Kartoffeln gleich auszunehmen, da man sonst befürchten muß, daß in 14 Tagen keine gesunde Kartoffel mehr vorkommt. Die auf höherem Sandboden stehenden Kartoffeln bleiben am meisten verschont, während die auf Lehms- oder Mergelboden stehenden Pflanzen stärker leiden; im Kleiboden war die Aussicht für die Kartoffelerndte schon lange zweifelhaft. Das schnelle Ausnehmen ist anscheinend das einzige Rettungsmittel, um den gänzlichen Verlust der Knollen zu vermeiden. Die ausgenommenen Knollen sind trocken nieder zu legen und von Zeit zu Zeit mit Besen durchzurühren, auch, wenn sie dem Luftzuge ausgesetzt sind, mit Stroh zu bedecken, weil die längere Zeit dem Luftzuge ausgesetzten Kartoffeln leicht einen strengen Geschmack annehmen.

Meine Beobachtungen werde ich fortsetzen, und in diesen Blättern mittheilen *).

Rastede, den 22. August 1848.

C. D. Hagendorff.

Abgeordneten-Wahl.

An die Stelle des Abgeordneten Hofrath Hoyer in Becha, welcher die auch im Kreise Delmenhorst auf ihn gefallene Wahl angenommen hatte, wurde im Kreise Oldenburg am 23. August der bisherige erste Erbsmann Amtmann Greverus zu Oldenburg mit 85 Stimmen zum Abgeordneten und der Amtsauditor Bulling daselbst mit 104 Stimmen zum Stellvertreter gewählt.

Zur Nachricht.

Um größere Aufsätze, wie sie jetzt grade vorliegen, nicht zu oft abbrechen zu müssen, werden künftig diese Blätter wieder wöchentlich in einer Nummer von jedesmal einem ganzen Bogen erscheinen, in den nächsten Nummern aber die neun und zwanzigste Nachricht von der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft erscheinen. Der Herausgeber.

*) Werden sehr willkommen sein; zugleich wäre es aber auch von großem Interesse, auch von anderen Seiten solche Beobachtungen zu erhalten, sowie Nachrichten, ob das in Nr. 30. und 31. dieser Blätter angezeigte Mittel des Dr. R. L. s. gegen die Kartoffel-Krankheit versucht sei, und welchen Erfolg es gehabt habe. Der Herausgeber.